

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,
PF 011003

Nr. 12-13
27. Dezember 1996

C 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den evangelischen Landeskirchen in Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg).....	86
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 17. November 1996.....	93
Kirchengesetz vom 17. November 1996 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1997.....	94
Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 17. November 1996 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1997.....	96
Kirchengesetz vom 17. November 1996 über die Einführung der Teile 1 bis 5 des Bandes III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	96
Kirchengesetz vom 17. November 1996 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	98
Beschlüsse der 6. Tagung der VII. Landessynode vom 14. - 17. November 1996.....	99
Ordnung vom 2. November 1996 für die evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	101
Stellenausschreibungen	104
Personalien.....	104

530.01/85

Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den evangelischen Landeskirchen in Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg)

Beschluß der Kirchenleitung vom 7. Dezember 1996 über die Zustimmung zum Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den Evangelischen Landeskirchen in Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg) vom 8. November 1996.

§ 1

(1) Die Kirchenleitung stimmt dem in Brandenburg am 8. November 1996 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Brandenburg

und

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie

- der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
- der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz,
- der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,

- der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
- der Pommerschen Evangelischen Kirche,
- der Evangelischen Kirche der Union,

zu.

(2) Der Vertrag wird als Anlage zu diesem Beschluß veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag in Kraft tritt, wird vom Oberkirchenrat festgestellt und im KABl der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gesondert bekanntgegeben.

§ 3

Dieser Zustimmungsbeschluß tritt sofort in Kraft.

Schwerin, den 7. Dezember 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

Anlage: Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg

Das Land Brandenburg

und

die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg sowie

die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz,
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
die Pommersche Evangelische Kirche,
die Evangelische Kirche der Union,
nachfolgend: die Kirchen,

schließen

- auf der Grundlage der Stellung der Kirche im freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat, wie sie auch im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Brandenburg garantiert wird,
- in Würdigung des Vertrages zwischen dem Freistaat Preußen und den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931,
- in Achtung der Religions- und Glaubensfreiheit des ein-

zelnen und in Anerkennung der Bedeutung, die christlicher Glaube, kirchliches Leben und diakonischer Dienst auch im religiös neutralen Staat haben,

- in der Überzeugung, daß das Verhältnis von Staat und Kirche gleichermaßen von Unabhängigkeit und Kooperation geprägt ist und mit dem Ziel, dieses Verhältnis dauerhaft zu gestalten.

folgenden Vertrag:

Art. 1

Glaubensfreiheit und Rechtsstellung

(1) Das Land Brandenburg gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Art. 2

Zusammenwirken

(1) Zur Klärung von Fragen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen oder von beiderseitigem Interesse sind, treffen sich die Landesregierung und die Kirchenleitungen in regelmäßigen Begegnungen und bei zusätzlichem Bedarf.

(2) Bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung allgemeine Fragen geregelt werden, die die Belange der Kirchen unmittelbar berühren können, wird die Landesregierung die Kirchen frühzeitig hören.

(3) Zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Staat und zur Verbesserung der gegenseitigen Information bestellen die Kirchen einen gemeinsamen Beauftragten und richten am Sitz der Landesregierung eine Geschäftsstelle ein.

Art. 3

Evangelische Theologie und Religionspädagogik an Hochschulen des Landes

(1) Beabsichtigt das Land, einen Ausbildungsgang in evangelischer Theologie oder Religionspädagogik an einer Hochschule des Landes einzurichten, so wird es eine gutachterliche Stellungnahme der Kirchen einholen.

(2) Vor der Errichtung einer Professur und vor der Berufung eines Professors oder Einstellung eines Hochschuldozenten für ein evangelisch-theologisches Fachgebiet an einer Hochschule des Landes wird den Kirchen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Werden bei der Berufung Bedenken geäußert und im einzelnen begründet, die sich auf Lehre und Bekenntnis beziehen, wird die Landesregierung diese Stellungnahme berücksichtigen.

(3) Bei Entscheidungen über Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen für evangelisch-theologische Fachgebiete wird die zuständige Kirche mit dem Ziel des Einvernehmens beteiligt. Sie ist berechtigt, einen Vertreter als Mitglied in die jeweiligen Prüfungsgremien zu entsenden.

(4) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den Abschluß des Theologiestudiums durchzuführen.

(5) Evangelische Universitätsprediger ernennt die örtlich zuständige Kirchenleitung. Die Absicht, den Universitätsprediger zu ernennen, wird der örtlichen Hochschulleitung mitgeteilt.

Art. 4

Hochschulen, Schulen, Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Kirchen, ihre Einrichtungen und diakonischen Werke haben das Recht,

- a) Hochschulen,
- b) Schulen sowie
- c) Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu errichten und zu betreiben.

(2) Nähere Regelungen über die Genehmigung und Anerkennung solcher Einrichtungen sowie über die Förderung aus öffentlichen Mitteln trifft das Landesrecht.

(3) Sofern Bildungsgänge, für die Abschlüsse vergeben oder staatliche Anerkennungen ausgesprochen werden, solchen im staatlichen Bereich gleichwertig sind, wird die Gleichstellung im Rahmen des Landesrechts sichergestellt.

Art. 5

Religionsunterricht

Über die Durchführung des evangelischen Religionsunterrichts in den Schulen im Land Brandenburg werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

Art. 6

Kirchliches Eigentum

(1) Den Kirchen, ihren Körperschaften, Einrichtungen und Werken gleich welcher Rechtsform werden ihr Eigentum und andere Vermögensrechte im Umfange des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 138 Abs. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sowie Art. 37 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg gewährleistet.

(2) Die Landesbehörden werden bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften im Rahmen des gesetzlichen Ermessens auf die kirchlichen Belange Rücksicht nehmen. Beabsichtigen die kirchlichen Körperschaften oder andere kirchliche Einrichtungen in Fällen der Enteignung oder der Veräußerung kirchlicher Grundstücke gleichwertige Ersatzgrundstücke zu erwerben, werden die Landesbehörden ihnen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Unterstützung gewähren.

(3) Soweit die Kirchen von früheren vermögensrechtlichen Eingriffen betroffen sind, richten sich ihre Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 7

Körperschaftsrechte

(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts: ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

(2) Die Kirchen werden Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Landesregierung sowie den räumlich beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften anzeigen.

(3) Die Errichtung, Umwandlung und Auflösung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich privater Stiftungen bleiben unberührt.

(4) Die Aufsicht über die in ihrem Bereich bestehenden Stiftungen und Anstalten, die kirchlichen oder diakonischen Zwecken dienen, sowie über die privatrechtlichen kirchlichen Stiftungen, im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1995 (GVBl I S. 198) obliegt den Kirchen.

(5) Die Vorschriften der Kirchen über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden auf Antrag der Kirchen im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht.

Art. 8

Diakonische Einrichtungen

Die Kirchen und ihre diakonischen Werke und Einrichtungen haben das Recht, im Jugend- und Sozialbereich sowie im Gesundheitswesen für die Betreuung und Beratung besonderer Zielgruppen eigene Einrichtungen zu unterhalten. Die Träger der Einrichtungen, die dem Gemeinwohl dienende Aufgaben erfüllen, werden in gleicher Weise bei der Vergabe von Fördermitteln berücksichtigt wie andere Träger, die vergleichbare Leistungen erbringen.

Art. 9

Besondere Kirchengebäude

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß aufgrund von Artikel IV der Verordnung über das Kirchenpatronatsrecht und gemeinsame Angelegenheiten der Gemeinden und Kirchengemeinden vom 9. Februar 1946 das Eigentum an staatlichen Gebäuden und Grundstücken, Gebäuden und Grundstücken des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der ehemaligen Kirchenpatrone auf die nutznießenden kirchlichen Stellen übergegangen ist und etwa bestehende Baulasten der früheren Eigentümer im Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang erloschen sind.

(2) Grundstücke und Gebäude des Landes, die kirchlichen oder diakonischen Zwecken gewidmet sind oder am 31. Januar 1933 gewidmet waren und die nicht Absatz 1 unterliegen, wird das Land, sofern die Kirchen es beantragen, in das Eigentum der Kirchen übertragen und Regelungen zur Baulast mit den Kirchen vereinbaren.

(3) Soweit sich Grundstücke und Gebäude im Sinne von Absatz 2 im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts befinden, wird sich das Land für die Aufnahme entsprechender Verhandlungen einsetzen.

Art. 10

Denkmalpflege

(1) Die Vertragsparteien wirken bei Schutz, Pflege und

Erhaltung der kirchlichen Kulturdenkmale zusammen.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, im Rahmen des ihnen Zumutbaren ihre Kulturdenkmale nebst den dazugehörenden Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände zu erhalten, zu pflegen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

(3) Bei Entscheidungen über kirchliche Denkmale, die dem Gottesdienst oder sonstigen kirchlichen Handlungen zu dienen bestimmt sind, haben die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden die von den Kirchen festgestellten Belange der Religionsausübung zu beachten. In Streitfällen entscheidet das für Denkmalschutz zuständige Ministerium im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Stelle.

(4) Das Land trägt zur Erhaltung und Pflege der Denkmale nach Maßgabe der Gesetze und der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei. Das Land wird sich dafür einsetzen, daß die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfen erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

(5) Bewegliche Bodendenkmale von gottesdienstlicher oder sonstiger kultischer Bedeutung, die auf kirchlichem Grund entdeckt werden und herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden, sofern sie in das Eigentum des Landes übergehen, den Kirchen unentgeltlich als Leihgabe überlassen. Einzelheiten werden jeweils durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

Art. 11

Patronatswesen

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß unbeschadet der Regelung nach Absatz 3 im Land Brandenburg durch die Verordnung über das Kirchenpatronatsrecht und gemeinsame Angelegenheiten der Gemeinden und Kirchengemeinden vom 9. Februar 1946 das Kirchenpatronat als staatsrechtliche Einrichtung aufgehoben ist.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Vermögensauseinandersetzung getrennter Schul- und Kirchenämter aufgrund der in Absatz 1 genannten Verordnung erfolgt ist.

(3) Für die Gebiete des Landes Brandenburg, in denen die in Absatz 1 genannte Verordnung keine Geltung erlangt hat, wird die Aufhebung von Patronatsverhältnissen und die Vermögensauseinandersetzung von getrennten Schul- und Kirchenämtern durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

Art. 12

Seelsorge in besonderen Einrichtungen

(1) In Heimen, Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen des Landes sowie bei der Polizei sind Gottesdienste, Seelsorge und andere religiöse Handlungen der Kirchen nach Maßgabe der

bestehenden Bedürfnisse zu ermöglichen. Dafür werden ihnen geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Bei Einrichtungen anderer öffentlicher Träger wird das Land darauf hinwirken, daß in diesen seelsorgerliche Besuche und kirchliche Handlungen entsprechend Absatz 1 möglich sind.

(3) Näheres wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt. Bereits geschlossene Vereinbarungen über die Seelsorge in besonderen Einrichtungen bleiben unberührt.

Art. 13

Leistungen des Landes

(1) Das Land zahlt den Kirchen anstelle früher geleisteter Zahlungen für Zwecke des Kirchenregiments, der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anstelle anderer, früher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Zahlungen einen Gesamtzuschuß als Leistungen des Landes an die Kirchen nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Satz 1 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sowie Art. 37 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg. Die Gesamtleistung beträgt jährlich 17 Millionen Deutsche Mark und wird zum 31. März eines jeden Jahres gezahlt, erstmals für das Jahr 1997. Ändert sich in der Folgezeit die Besoldung der Beamten im Staatsdienst, so ändert sich die in Satz 2 festgesetzte Summe in entsprechender Höhe. Zugrunde gelegt wird das Eingangsamt für den höheren nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, siebente Dienstaltersstufe, verheiratet, 2 Kinder. Unbeschadet der Regelung nach Satz 3 und 4 werden die Vertragsparteien nach fünf Jahren eine Erhöhung des Betrages nach Satz 2 prüfen.

(2) Zur Sicherung des Bestandes des Domstiftes Brandenburg -insbesondere für die Erhaltung der Gebäude und der Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben- zahlt das Land einen Betrag von jährlich 2 Millionen Deutsche Mark. Der Betrag wird jeweils auf Anforderung der Kirche gezahlt, erstmals für das Jahr 1997. Nach fünf Jahren werden die Vertragsparteien diesen Bedarf überprüfen.

(3) Das Land unterstützt die Unterhaltung der Bausubstanz kirchlicher Gebäude, insbesondere des Klosters Lehnin und der Stifte Lindow, Marienfließ und Zehdenick, durch Bereitstellung eines Betrages von jährlich 3 Millionen Deutsche Mark. Die Vergabe der Mittel erfolgt durch das für die Angelegenheiten der Kirchen zuständige Ministerium. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 14

Kirchensteuerrecht

(1) Die Kirchen sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften Kirchensteuern einschließlich Kirchgeld zu erheben und dafür eigene Kirchensteuerordnungen zu erlassen.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag

zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder Vermögensteuer werden sich die Kirchen auf einen einheitlichen Zuschlagssatz einigen.

(3) Die Kirchen werden ihre Beschlüsse über die Kirchensteuersätze der Landesregierung anzeigen. Die Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Die Kirchensteuerbeschlüsse gelten als anerkannt, solange sie dem zuletzt anerkannten Beschluß entsprechen und die rechtlichen Grundlagen sich nicht geändert haben.

Art. 15

Kirchensteuerverwaltung

(1) Auf kirchlichen Antrag ist die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der Kirchensteuer den Finanzämtern zu übertragen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuer erhält das Land eine Entschädigung. Das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt.

(3) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der Besteuerung, zur Entscheidung über Erlaß- und Stundungsanträge sowie zur Feststellung ihrer Anteile erforderlich sind.

(4) Soweit die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen ist, obliegt auch die Vollstreckung der Kirchensteuer den Finanzämtern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie unterbleibt, wenn die Kirchen aus besonderen Gründen im Einzelfall darauf verzichten.

Art. 16

Sammlungswesen

(1) Die kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke sind berechtigt, Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke können mit staatlicher Genehmigung Haus- und Straßensammlungen durchführen. In der Regel wird zweimal jährlich eine Genehmigung erteilt.

Art. 17

Gebührenbefreiung

(1) Die Kirchen sind von der Zahlung der auf Landesrecht beruhenden Verwaltungsgebühren befreit, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(2) Die Befreiung gilt auch für Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Gerichtsvollzieher, die Justizverwaltungsbehörden und die Behörden der Arbeitsgerichts-

verwaltung erheben. Von den Kirchen gebildete juristische Personen des Privatrechts, die unmittelbar kirchliche Zwecke verfolgen, sind von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten befreit.

Art. 18

Sonn- und Feiertagsschutz

Der Schutz der Sonntage und der gesetzlich anerkannten kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Art. 19

Seelsorge- und Beichtgeheimnis

Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist.

Art. 20

Friedhöfe

(1) Die Kirchen haben das Recht, im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen Friedhöfe als öffentliche Bestattungsplätze zu unterhalten, neue Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern. Sie genießen den gleichen staatlichen Schutz wie die kommunalen Friedhöfe.

(2) Die Kirchen regeln die Benutzung ihrer Friedhöfe und die Gebühren unter Beachtung der landesrechtlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Bei der Festsetzung der Gebühren sind sie an die für die Gemeinden geltenden abgaberechtlichen Grundsätze gebunden.

(3) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung aller in der Gemeinde Verstorbenen zu ermöglichen, wenn dort kein Gemeindefriedhof vorhanden ist. Dabei sind die kirchlichen Vorschriften zu beachten.

(4) Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag des Trägers eines kirchlichen Friedhofs im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die zuständige kommunale Vollstreckungsbehörde beigetrieben. Der kirchliche Träger beläßt der kommunalen Vollstreckungsbehörde von jeder beigetriebenen Forderung einen Kostenbeitrag in Höhe von 7,5 vom Hundert. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) werden der Vollstreckungsbehörde vom kirchlichen Träger erstattet.

(5) Die Kirchen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten zu halten.

Art. 21

Rundfunk

(1) Das Land wird darauf hinwirken, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Kirchen angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der

Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen auch zu Fragen der öffentlichen Verantwortung der Kirche zur Verfügung stellen. Es wird darauf bedacht bleiben, daß in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten sind. Im Aufsichtsgremium sollen die Kirchen angemessen vertreten sein.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern des privaten Rechts zu beteiligen, bleibt unberührt.

Art. 22

Meldewesen

(1) Zwecks Ordnung und Pflege des kirchlichen Meldewesens wird die zuständige staatliche Meldebehörde den Kirchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermitteln.

(2) Die kirchlichen Meldestellen übermitteln den Meldebehörden die Daten, die die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft im Sinne des Meldegesetzes begründen, ändern und beenden.

(3) Die Kirchen gewährleisten im kirchlichen Bereich den Datenschutz.

(4) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

Art. 23

Gleichbehandlungsgrundsatz

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Art. 24

Freundschaftsklausel

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, eine in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung und Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages einvernehmlich zu klären.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluß des Vertrages so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zumutbar erscheint, so werden die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages eintreten.

Art. 25

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Art. 26 Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Potsdam ausgetauscht. Der Vertrag tritt am Tage nach dem Austausch in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes und in den Amtsblättern der Kirchen bekanntgegeben.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen regeln sich mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages nach diesem Vertrag.

Brandenburg an der Havel, am 8. November 1996

Für Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe

Für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Bischof Dr. Wolfgang Huber

Für die Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
Bischof Dr. Christoph Demke

Für die Evangelische Kirche
der schlesischen Oberlausitz
Oberkonsistorialrätin Margrit Kempgen

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs
Oberkirchenrat
Dr. Eckart Schwerin

Für die Evangelische-Lutherische
Landeskirche Sachsens
Oberkirchenrat Jürgen Bergmann

Für die Pommersche Evangelische Kirche
Bischof Eduard Berger

Für die Evangelische Kirche der Union
Präsident Dr. Wilhelm Hüffmeier

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages zwischen dem Land Brandenburg und den evangelischen Landeskirchen in Brandenburg sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

Zu Art. 2 Abs. 1

Die Kirchen unterrichten das Land über Vakanzen und Neubesetzungen ihrer leitenden Ämter.

Zu Art. 2 Abs. 2

Die Landesregierung wird bemüht sein, Art. 2 Abs. 2 auch bei Initiativen des Landes gegenüber dem Bund und in bezug auf die Europäische Union anzuwenden.

Zu Art. 3 Abs. 1

Das Land wendet sich an die Kirche, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat.

Zu Art. 3 Abs. 2

Will das Land trotz kirchlicher Bedenken das Berufungsverfahren fortsetzen, so werden die Bedenken mit Vertretern der Fakultät und der Kirche erörtert. Hält die Kirche ihre Bedenken aufrecht, wird eine Berufung nicht vorgenommen, es sei denn, die Freiheit der Wissenschaft würde ernsthaft gefährdet.

Die Protokollnotiz zu Absatz 1 gilt entsprechend.

Zu Art. 3 Abs. 4

Kirchliche Prüfungen für den Abschluß des Theologiestudiums sind in ihren Rechtsfolgen Prüfungen an den Hochschulen des Landes gleichgestellt, sofern sie diesen gleichwertig sind. Sie gelten staatlichen Hochschulprüfungen als gleichwertig, solange nicht das für Wissenschaft zuständige Ministerium feststellt, daß die Prüfungen den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Vor der Feststellung ist eine gemeinsame Erörterung mit den Kirchen erforderlich.

Zu Art. 5

Die Vertragsparteien behalten sich vor, ihre Rechtsauffassungen zum evangelischen Religionsunterricht in den Schulen im Land Brandenburg darzulegen.

Zu Art. 6 Abs. 3

Die Vertragsparteien nehmen in Aussicht, gegebenenfalls Einzelfälle, insbesondere soweit den Kirchen aus früheren vermögensrechtlichen Eingriffen keine Ansprüche erwachsen und das Land Begünstigter dieses Vermögensverlustes ist, wohlwollend jeweils durch gesonderte Vereinbarung zu regeln. Die Vertragsparteien klären einvernehmlich die Folgen der vermögensrechtlichen Eingriffe in das Eigentum des Stiftes Marienfließ und des Klosters Stift zum Heiligengrabe. Das Land wird sich dort, wo kommunale Gebietskörperschaften oder andere kommunale Rechtsträger dauerhaft begünstigt worden sind, für die Aufnahme von Verhandlungen einsetzen. Die Vertragsparteien sind

sich darüber einig, daß nur Fälle aus der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 2. Oktober 1990 in Betracht kommen.

Zu Art. 7 Abs. 1

Die Feststellung, daß kirchlicher Dienst öffentlicher Dienst ist, folgt aus dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besagt nicht, daß kirchlicher Dienst öffentlicher Dienst im Sinne des staatlichen Dienstrechts ist. Angesichts der Selbständigkeit der Kirchen und der gegenüber dem staatlichen öffentlichen Dienst unterschiedlichen Aufgaben des kirchlichen Dienstes finden staatliche dienstrechtliche Regelungen nicht unmittelbar auf den kirchlichen Dienst Anwendung. Sie werden jedoch in ihren Grundsätzen von den Kirchen übernommen, was zusätzlich die Bezeichnung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst eigener Art rechtfertigt.

Die Folgen eines Wechsels aus dem kirchlichen Dienst in den öffentlichen Dienst und umgekehrt richten sich nach den jeweils für die Vertragsparteien maßgeblichen dienstrechtlichen Vorschriften sowie tarif- und arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen und Richtlinien.

Die Vertragsparteien lassen sich davon leiten, daß ein Wechsel aus dem kirchlichen in den staatlichen öffentlichen Dienst und umgekehrt durch Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen keine Nachteile zur Folge haben soll.

Zu Art. 9 Abs. 1

Soweit die Kirchen unter Berufung auf Art. IV Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Kirchenpatronatsrecht und gemeinsame Angelegenheiten der Gemeinden und Kirchengemeinden Ansprüche gegen das Land geltend machen, werden diese Ansprüche unter Beachtung der übereinstimmenden Rechtsauffassung der Vertragsparteien geprüft und, soweit sie gerechtfertigt sind, erfüllt.

Soweit die Kirchen gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften Ansprüche geltend machen, wird sich das Land für eine einvernehmliche Lösung einsetzen.

Zu Art. 10 Abs. 3

Das Land strebt an, mit den Kirchen wie bisher zu übereinstimmenden Lösungen zu gelangen.

Zu Art. 11 Abs. 2

Soweit die Kirchen oder kommunalen Gebietskörperschaften unter Berufung auf Art. II der Verordnung über das Kirchenpatronatsrecht und gemeinsame Angelegenheiten der Gemeinden und Kirchengemeinden Ansprüche gegeneinander geltend machen, wird sich das Land für eine einvernehmliche Lösung einsetzen.

Das Land wird sich außerdem für eine einvernehmliche Lösung derjenigen Fälle einsetzen, in denen Ansprüche unter Berufung auf Art. III Satz 2 der Verordnung über das Kirchenpatronatsrecht und gemeinsame Angelegenheiten der Gemeinden und Kirchengemeinden geltend gemacht werden.

Zu Art. 12

Die in Art. 12 Abs. 1 genannten Einrichtungen unterrichten ihre Bewohner, Patienten und Insassen über die Möglichkeiten, seelsorgerliche Besuche zu empfangen und an kirchlichen Handlungen teilzunehmen. Dies schließt eine Bekanntgabe des Namens, der Adresse und der Erreichbarkeit des zuständigen Seelsorgers ein. Bewohner, Patienten und Insassen der genannten Einrichtungen werden darüber hinaus - möglichst im Rahmen der Aufnahme in die Einrichtung - befragt, ob sie mit der Weitergabe der Tatsache ihres Aufenthalts in der Einrichtung an den für sie jeweils zuständigen Seelsorger einverstanden sind. Die Angabe der Konfessionszugehörigkeit im Aufnahmeformular stellt nur dann eine entsprechende Einverständniserklärung dar, wenn dort auf die beabsichtigte und ermöglichte Weitergabe der Daten an den Seelsorger ausdrücklich hingewiesen wird und der Betroffene nicht widerspricht.

Das Bedürfnis für seelsorgerliche Besuche und kirchliche Handlungen wird vom Bewohner, Patienten oder Insassen der Einrichtung bestimmt. Soweit der Betroffene seinen ausdrücklichen Willen nicht äußern kann und sich auch im Einzelfall der mutmaßliche Wille des Betroffenen nicht deutlich erkennbar aus den näheren Umständen ergibt, sind die nächsten Angehörigen oder andere Bezugspersonen zu befragen.

Zu Art. 13 Abs. 1

Die bisher direkt an die Kirchengemeinde Neuzelle gezahlten Staatsleistungen sowie die Versorgungslasten der beamteten Seelsorger in Justizvollzugsanstalten sind Bestandteil der Pauschale.

Die Kirchen werden den Betrag nach Absatz 1 zur Begleichung unmittelbar fälliger Verbindlichkeiten verwenden. Zur Überprüfung der Leistungen des Landes nach fünf Jahren wird ein besonderer Briefwechsel vereinbart.

Zu Art. 13 Abs. 3

Das Land wird darauf hinwirken, daß Baumaßnahmen im Sinne von Absatz 3 auch aus Mitteln der kommunalen Gebietskörperschaften und aus sonstigen öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Zu Art. 14 Abs. 3

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Kirchensteuersätze nicht das in anderen Ländern übliche Niveau überschreiten sollen.

Zu Art. 15 Abs. 1

Die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter setzt voraus, daß sich alle an dem Verfahren teilnehmenden Kirchen auf eine einheitliche Bemessung und einheitliche Vomhundertsätze als Zuschlag zur Maßstabsteuer einigen.

Zu Art. 15 Abs. 3

Die Erteilung der Auskünfte und das Zurverfügungstellen der Unterlagen erfolgen unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung (Steuergeheimnis) und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu Art. 17

Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gilt für die vertragschließenden Kirchen, ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sowie ihre sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zu Art. 18

Die gesetzlich anerkannten kirchlichen Feiertage werden durch Landesgesetz festgelegt. Neben den Sonntagen und den gesetzlich anerkannten kirchlichen Feiertagen achtet das Land auch die sonstigen evangelischen Feiertage. Das Land trifft im Rahmen des geltenden Rechts Regelungen, die es den in Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Schulverhältnissen stehenden Angehörigen der Kirchen ermöglichen, an den sonstigen evangelischen Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen.

Zu Art. 20 Abs. 3

Wenn das Gebührenaufkommen für die Unterhaltung kirchlicher Friedhöfe in Gemeinden, in denen die Bereitstellung ausreichender ortsnahe Bestattungsflächen ohne den kirchlichen Friedhof nicht gewährleistet ist, nicht ausreicht, wird der kirchliche Träger vor einer Schließung des Friedhofs mit den betroffenen Gemeinden über eine angemessene Beteiligung an dem Kostenaufwand, kostensparende kommunale Hilfen oder die Übertragung der Trägerschaft verhandeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, soll die Kommunalaufsichtsbehörde unterrichtet werden.

Zu Art. 22 Abs. 1

Die Datenübermittlung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen des Landes zur Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften.

Brandenburg an der Havel, am 8. November 1996

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Dr. Manfred Stolpe

Für die Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
Bischof Dr. Wolfgang Huber

Für die Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
Bischof Dr. Christoph Demke

Für die Evangelische Kirche
der schlesischen Oberlausitz
Oberkonsistorialrätin Margrit Kempgen

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs
Oberkirchenrat Dr. Eckart Schwerin

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Oberkirchenrat Jürgen Bergmann

Für die Pommersche Evangelische Kirche
Bischof Eduard Berger

Für die Evangelische Kirche der Union
Präsident Dr. Wilhelm Hüffmeier

110.00/21

**Fünftes Kirchengesetz zur
Änderung der Kirchengemeindeordnung
der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
vom 17. November 1996**

§ 1**Änderungen der Kirchengemeindeordnung**

Das Kirchengesetz vom 20. März 1969 über die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (KABl S.23), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. März 1995 (KABl S.46) wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgenden neuen Absatz 4:

"Die Kirchenleitung kann durch Verordnung andere Formen rechtlicher Gemeinschaften von Kirchengemeinden und deren Zusammenwirken bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (Kirchengemeindeverbände, Zusammenwirken in Einzelfällen) regeln."

§ 2**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft. Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das damit verkündet wird.

Schwerin, den 17. November 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

670.02 (97)/14

**Kirchengesetz
vom 17. November 1996
über den Haushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Rechnungsjahr 1997**

§ 1

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1997 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 83.700.899 DM festgesetzt.

§ 2

(1) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden, zu denen die Landeskirche nach § 4 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl S. 93) Kostenanteile zu übernehmen hätte, werden für das Rechnungsjahr 1997 zu 95 v.H. aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen, soweit die Betroffenen am 1. Januar 1991 angestellt waren oder seither nach einem bestätigten Stellenplan oder mit Zustimmung des Oberkirchenrates angestellt worden sind oder werden. Die von den Kirchgemeinden zu übernehmenden Anteile von 5 v.H. der Personalkosten werden pauschaliert unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Die nach § 3 des Finanzierungsgesetzes von den Kirchgemeinden zu übernehmenden Besoldungsanteile betragen für das Rechnungsjahr 1997 5 v.H. der Brutto-Dienstbezüge. Die Anteile werden pauschaliert unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes.

§ 3

Die Kirchgemeinden erhalten Kirchensteueranteile in Höhe von 7 v.H. des Kirchensteueraufkommens 1997. Die einzelne Kirchgemeinde erhält daran einen Anteil (Kirchensteuerzuweisung) nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl in der Landeskirche. Die Gemeindegliederzahlen werden nach den gemäß § 10 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 4. November 1990 (KABl 1991 S. 3) zu führenden Gemeindegliederverzeichnissen bestimmt. 0,5 v.H. des Aufkommens fließen in einen Härteausgleichsfonds, aus dem Kirchgemeinden auf Antrag Unterstützungen erhalten können.

§ 4

(1) Die örtlichen Baukassen erhalten Zuweisungen aus den Erträgen von dem in den Vereinigten Vermögenshaushalten verwalteten Vermögen der örtlichen Kirchen (herkömmliche Kirchen- und Pfründenvermögen) als Anteile zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.

(2) Die Zuweisungen für die Kirchen betragen für die einzelnen Baukassen 20 v.H. der Erträge der zum Gebiet der betreffenden Kirchgemeinde gehörenden örtlichen Kirchen.

(3) Die Zuweisungen für die Pfarrhäuser betragen insgesamt 50 v.H. der Gesamterträge aller örtlichen Kirchen. Sie werden auf die einzelnen Baukassen nach dem Bestand der Pfarrhäuser umgelegt. Als Pfarrhäuser gelten dabei Wohngebäude, in denen mindestens eine freie Dienstwohnung nach den Bestimmungen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zur Verfügung steht.

(4) Die verbleibenden 30 v.H. der Gesamterträge aus dem Vermögen der örtlichen Kirchen werden als Anteil zur Deckung der Personalkosten für die Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Kirchgemeinden im landeskirchlichen Haushalt vereinnahmt.

(5) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ein Anteil von 10 v.H. der Brutto-Pachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(6) Die Einnahmen aus der Verpachtung von restituerten Flächen und aus Zinsen für Verkaufserlöse dieser Flächen (gem. Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag i.V.m. § 11 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz und § 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz) werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpacht-ländereien mit verwendet.

§ 5

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an der Landeskirche gehörenden Gebäuden bis zu einer Gesamtkreditsumme von 2 Millionen DM im Rechnungsjahr aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Oberkirchenrat. Davon sollen

nicht mehr als 1 Million DM für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann kirchenaufsichtliche Genehmigungen erteilen zur Kreditaufnahme durch Kirchengemeinden für die Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 5 Millionen DM im Rechnungsjahr.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten von Kirchengemeinden und von kirchlichen Werken zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 4 Millionen DM im Rechnungsjahr leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Rechnungsjahr, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, daß sich die Landeskirche im Falle des Ausfalles des Hauptschuldners aus dessen Grundstücken befriedigen kann.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, daß Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne daß ein Zuschußbedarf entsteht.

§ 6

Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Finanzierung

der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl S.93), die den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, sind für das Rechnungsjahr 1997 nicht anzuwenden.

§ 7

Der Oberkirchenrat kann etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1998 nicht vor dem 1. Januar 1998 von der Landsynode genehmigt sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1997 leisten, jedoch nicht über 25 v.H. der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 v.H. dieser Ansätze anweisen.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 17. November 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

Einzelplanzusammenstellung Ordentlicher Haushalt

Einnahmen				Ausgaben		
Ergebnis 1995	Ansatz 1996	Ansatz 1997	Einzelplan	Ansatz 1997	Ansatz 1996	Ergebnis 1995
11.892.296,69	11.159.324	13.586.354	0 Allgemeine kirchliche Dienste	44.465.694	44.148.404	45.663.482,04
220.127,26	373.000	586.000	1 Besondere kirchliche Dienste	3.565.500	3.490.000	3.160.916,00
139.580,29	474.000	622.000	2 Diakonie/kirchl. Sozialarbeit	3.127.000	3.186.000	1.386.702,97
0,00	138.000	147.000	3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.603.300	1.303.406	1.049.932,60
223.939,03	200.000	220.000	4 Öffentlichkeitsarbeit	798.000	703.500	812.331,21
202.110,00	265.000	255.000	5 Bildungswesen/Wissenschaft	942.000	1.051.600	1.067.008,41
2.282.903,51	1.943.000	2.022.100	7 Rechtsetzg./Leitg./Verw.	12.618.800	12.898.900	13.691.838,09
907.173,04	902.500	867.000	8 Verwaltg. Finanzvermögen/ Sonderevermögen	1.388.000	2.111.130	1.365.463,93
70.218.397,73	68.06.106	65.395.445	9 Allgem. Finanzwirtschaft	15.192.305	14.626.990	17.888.852,30
86.086.527,55	83.519.930	83.700.899	Summe Gesamt	83.700.899	83.519.930	86.086.527,55

670.02(97)/14-4

**Durchführungsbestimmung
zum Kirchengesetz vom 17. November 1996
über den Haushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für das Rechnungsjahr 1997**

Gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 17. November 1996 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1997 erläßt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmung:

1. Die gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes von den Kirchengemeinden zu übernehmenden Anteile von 5 v. H. der Personalkosten werden für das Rechnungsjahr 1997 als Jahresbetrag pauschal wie folgt festgesetzt:

Kirchenmusiker A	3900 DM
Kirchenmusiker B	2600 DM
Katecheten	2900 DM
Küster (hauptamtlich)	2000 DM
Diakone	2800 DM
Gemeindepädagogen	3000 DM

Hat das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend. Für teilbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wer-

den die Pauschalbeträge entsprechend dem Beschäftigungsumfang berechnet.

2. Die gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes von den Kirchengemeinden zu übernehmenden Besoldungsanteile von 5 v. H. der Dienstbezüge werden für Pastoren für das Rechnungsjahr 1997 als Jahresbetrag pauschal auf 3 800 DM festgesetzt.

Hat das Dienstverhältnis weniger als 12 Kalendermonate bestanden, verringert sich der Pauschalbetrag entsprechend. Bei Teildienstverhältnissen wird der Pauschalbetrag entsprechend anteilmäßig berechnet.

Schwerin, den 3. Dezember 1996

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

211.03/3

**Kirchengesetz
vom 17. November 1996
über die Einführung der Teile 1 bis 5 des Bandes III der Agende
für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

§ 1

(1) Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegebenen und neu bearbeiteten Teilbände 1 bis 5 von Agende III für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Teil 1: "Die Taufe", Teil 2: "Die Trauung", Teil 3: "Die Beichte", Teil 4: "Dienst an Kranken", Teil 5: "Die Bestattung") werden zum 1. Advent 1996 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs als landeskirchliche Agende eingeführt.

(2) Die in den Teilbänden 1 bis 5 von Agende III enthaltenen Ordnungen treten an die Stelle der bislang geltenden entsprechenden Teile der Agende III aus dem Jahr 1964.

§ 2

Der Oberkirchenrat gibt erforderliche Hinweise und Anleitungen für den Gebrauch der Teilbände 1 bis 5 von Agende III in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 3. April 1964 über die Einführung des dritten Bandes der Agende

für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S.39), soweit es die Ordnungen der Teilbände I bis 5 von Agende III betrifft, außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das damit verkündet wird.

Schwerin, 17. November 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

Zum Kirchengesetz vom 17. November 1996 über die Einführung der Teile 1 bis 5 des Bandes III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gibt der Oberkirchenrat in Ausführung von § 2 dieses Kirchengesetzes die folgenden Hinweise.

Schwerin, 19. November 1996

Der Oberkirchenrat
Flade

Insgesamt wird darauf hingewiesen, daß die jeweiligen Erläuterungen zu den einzelnen Handlungen und Hinweise zum Gebrauch in den Teilbänden von Agende III Vorschläge und Anweisungen enthalten, die der Aufmerksamkeit und Beachtung empfohlen werden. Sie geben wesentliche Hilfestellungen für die Vorbereitung und Durchführung der Handlungen.

Darüberhinaus ist auf folgendes zu achten:

Teil 1: "Die Taufe"

1.1. Die Taufordnungen bieten vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, die den unterschiedlichen Situationen und den daraus abgeleiteten Erfordernissen gerecht werden möchten. Die Ordnungen laden selbst dazu ein, weitere Varianten zu entdecken und umzusetzen. Angesichts dessen ist aber zu unterstreichen, daß es sich immer um die eine Taufe handelt, die uns zu Gliedern an dem einen Leib Christi macht (Teilband 1 S. 10). Besonders wird deshalb auf die verbindlichen Kernstücke der Taufe hingewiesen (Teil-

band 1 S. 12), die zu einer gültigen Taufe notwendig sind. Es ist "wichtig, daß bei aller Beweglichkeit der sonstigen Stücke am Wortlaut des Handlungskerns genau festgehalten wird. Darum sind diese Formulierungen verbindlich." (S.13)

1.2. Bei der Taufhandlung soll Wasser reichlich fließen, um das Eintauchen in das Bad des neuen Lebens deutlich werden zu lassen. Ein nur Befeuchten oder Benetzen der Stirn des Täuflings genügt für eine auch ökumenisch anerkannte Taufe nicht.

1.3. Einige Sonntage bzw. Feste im Laufe des Kirchenjahres können als Taufgelegenheiten hervorgehoben und genutzt werden: Osternacht, Ostermorgen, Quasimodogeniti, 6. Sonntag nach Trinitatis und Epiphania bzw. 1. Sonntag nach Epiphania. Sie sind auch für besondere Einladungen zu Taufgedächtnisgottesdiensten geeignet.

1.4. Die neue Taufagende hat neu das Gedächtnis der Taufe bei einer Erwachsenentaufe aufgenommen (S. 126 und S. 155). Diese Möglichkeit zu nutzen, dürfte im Rahmen des konfirmierenden Handelns der Kirche besonders sinnvoll sein: Verwandte, Freunde und Bekannte des Täuflings werden auf ihren eigenen Bezug zur Taufe und damit zur Gemeinschaft der Kirche angesprochen.

1.5. Was eine "Taufe in Notfällen" (Teilband 1 S. 202 ff.) ist und was zu ihr gehört, sollten Gemeindeglieder in der Konfirmandenzeit bzw. bei der Vorbereitung auf die eigene Taufe als Erwachsene erfahren. Die entsprechende Ordnung im Evangelischen Gesangbuch (Nr. 810 S. 1318 ff.) sollte bekannt sein. Es sollte auf sie bei passenden Gelegenheiten hingewiesen werden (z.B. in Gemeindekreisen, an Bibelabenden, bei Seminaren, vor allem, wenn es dabei um Themen wie Taufe, aber auch Krankheit, Tod und Sterben von jungen Menschen usw. geht).

Auch sollten die Gemeindeglieder darum wissen, daß eine solche Taufe durch eine "Danksagung" (Teilband 1 S. 201 ff.) im Gottesdienst bekanntgegeben und in der Fürbitte aufgenommen wird.

Teil 2: "Die Trauung"

2.1. Es entspricht kirchlicher Lebensordnung, Trauungen nicht in der Passionszeit vorzunehmen. Läßt sich dies in Einzelfällen nicht durchhalten, sollte auf jeden Fall die Zeit ab Judika bis einschließlich Karsamstag als stille Zeit nicht für Trauungen infragekommen.

2.2. Bei der Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare (Teilband 2 S. 89 bis 122) ist nach der 1995 erschienenen Fassung zu verfahren. Bei einem künftigen Nachdruck der Trauagende wird diese Fassung aufgenommen werden.

Teil 3: "Die Beichte"

3.1. Um die Beichte wiederzugewinnen, empfiehlt es sich, zu besonderen Beichtgottesdiensten einzuladen, die thematisch und in ihrer Ausgestaltung unterschiedlich geprägt sein können. Es bieten sich dafür folgende Tage an: Ascher-

mittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Vorabend der Konfirmation, 11. Sonntag nach Trinitatis und Bußtag.

3.2. Hingewiesen wird auf Evangelisches Kirchengesangbuch Nr. 707 und 708: Der Abdruck dieser Stücke im Gesangbuch macht ein Mitlesen bzw. Mitsprechen der Texte durch die Beichtenden möglich. Zur Vorbereitung auf die Beichte sind besonders die Stücke im Evangelischen Gesangbuch Nr. 885 und 886 geeignet.

Teil 4: "Dienst an Kranken"

4.1. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Teil von Agende III auch für die Hand von Ehrenamtlichen, Besuchsgruppen usw. sehr hilfreich sein kann. Es ist dann erforderlich, daß diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Buch hingewiesen werden und für seinen Gebrauch Anleitung durch Pastorinnen und Pastoren erhalten. In diesen Zusammenhang gehören auch die entsprechenden Stücke des Evangelischen Gesangbuches (Nr. 871 bis 875), die in der Gemeinde bekannt sein sollten, damit sie für den Besuch bei Kranken zur Verfügung stehen.

4.2. Es ist ein besonderer Trost, wenn Schwerkranke in ihren letzten Stunden nicht alleingelassen werden. Dabei ist immer wieder daran zu erinnern, daß das Gehör zugesprochene Worte selbst dann noch wahrnehmen kann,

wenn die anderen Sinnesorgane ihren Dienst längst versagen. Die Anwesenheit und der Beistand mit guten Worten aus der Bibel, aus Liedversen und Gebeten haben hier eine wichtige Funktion.

Teil 5: "Die Bestattung"

5.1. In den einführenden Erläuterungen des Teilbandes 5 wird ausgeführt, daß jeder Gottesdienst zur Bestattung ein besonderer Gottesdienst und zugleich ein Gemeindegottesdienst sei (S. 12).

Darüberhinaus stellt der Gottesdienst zur Bestattung in aller Regel auch eine Nahtstelle zwischen Kirche und Öffentlichkeit dar. Viele Menschen erleben die Kirche fast nur hier. Inhalt und Glaubwürdigkeit der Verkündigung werden von der Öffentlichkeit vielfach nur in dieser Situation kritisch, dankbar oder auch unreflektiert wahrgenommen. Die Vorbereitung auf einen Gottesdienst zur Bestattung bedarf deshalb besonderer Sorgfalt.

5.2. Die Ausführungen zur Frage der Bestattung aus der Kirche Ausgetretener (Teilband 5 S. 15 ff.) werden unterstrichen. Sowohl der Grundsatz, daß aus der Kirche Ausgetretene nicht kirchlich bestattet werden, wie auch die Verfahrensweise für besondere Ausnahmefälle haben für unsere Landeskirche Gültigkeit.

402.00/61

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. November 1996

§ 1

Das Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (KABl 1994 S.4) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ werden redaktionell an die Numerierung der §§ des Pfarrergesetzes vom 17. Oktober 1995 (ABl VELKD Bd. VI S.274) und des Kirchenbeamtengesetzes vom 17. Oktober 1995 (ABl VELKD Bd. VI S. 292) angepaßt.
2. Die Anwendungsbestimmung zu § 12 PfG wird wie folgt neu gefaßt:
"Die Bewerbungsfähigkeit wird auf Antrag vom Oberkirchenrat verliehen."
3. Es wird eine Anwendungsbestimmung zu § 16 Abs. 7

PfG mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Zeiten eines Erziehungsurlaubs nach § 72 und Zeiten einer Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen nach § 93 werden auf die Probendienstzeit nicht angerechnet. Die Vorschriften über die Entlassung aus dem Dienstverhältnis auf Probe bleiben unberührt."

4. Satz 3 der Anwendungsbestimmung zu § 37 PfG erhält folgende neue Fassung:

"Eine allgemeinkirchliche Aufgabe wird in der Regel für die Dauer von 8 Jahren übertragen."

5. Es wird eine Anwendungsbestimmung zu § 106 Abs. 2 PfG mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für die Berechnung der Wartezeit sind die für die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden."

6. Es wird eine Anwendungsbestimmung zu § 31 Abs. 2 KbG mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für die Berechnung der Wartezeit sind die für die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden."

7. In der Übergangsbestimmung zu § 104 Abs. 1 PFG wird das Datum "31.12.1996" durch das Datum "31.12.1999" ersetzt.

8. Es wird eine neue Schlußbestimmung mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

"Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form."

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 17. November 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Beschlüsse der 6. Tagung der VII. Landessynode vom 14. - 17. November 1996

Beschluß XII/6-6

Beschluß zur Lage der bosnischen Flüchtlinge

Die Landessynode sieht mit großer Sorge der Rückkehr der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden ca. 1200 bosnischen Flüchtlinge entgegen.

In dem Beschluß der Innenminister und -senatoren der Länder vom 19. September 1996 wird festgestellt, "daß davon ausgegangen werden kann, daß Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr offensteht".

Diese Aussage unterstellt die Möglichkeit, daß jede Familie sowie Einzelne ohne allzugroße Schwierigkeiten wieder dorthin zurückkehren können, woher sie nach Kriegsausbruch geflohen sind. Weit über zwei Drittel aller bosnischen Flüchtlinge in Mecklenburg-Vorpommern kommen jedoch aus dem Teil des Landes, der nach dem Daytoner Friedensabkommen von Serben regiert wird. Eine Rück-

kehr in diese Teilrepublik Srpska ist unter den nach wie vor lebensgefährdenden politischen Verhältnissen nicht zumutbar. Aber auch bei denen, die in das Förderationsgebiet zurückkehren sollen, muß zumindest gewährleistet sein, daß ihnen Obdach und Nahrung zur Verfügung stehen. Sollte das Innenministerium an der angekündigten Möglichkeit festhalten, die bosnischen Flüchtlinge nach Terminüberschreitung notfalls auch zwangsweise auszuweisen, könnten menschliche Grundrechte massiv verletzt werden. Die Landessynode bittet den Innenminister deshalb eindringlich, keine Maßnahmen einzuleiten, die Forderungen elementarer Menschlichkeit außer Kraft setzen. Solange eine gesicherte Rückkehr in ihre Heimat nicht gewährleistet werden kann, sollten diesen Flüchtlingen die bisher gegebenen Sozialhilfeeleistungen nicht gekürzt werden.

Rampe, den 17. November 1996

Möhring

Präses der Landessynode

Beschluß XII/6-14

Beschluß zur Einführung einer kirchlichen Zusatzversorgung

Die Landessynode ermächtigt die Kirchenleitung, im Hinblick auf die Einführung der kirchlichen Zusatzversorgung für privatrechtlich beschäftigte Mitarbeiter zum 1. Januar 1997 die notwendigen Regelungen zu treffen. Erforderlich werdende Kirchengesetze sind der Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 1997 zur Bestätigung vorzulegen.

Rampe, den 17. November 1996

Möhring

Präses der Landessynode

Beschluß XII/6-15

Beschluß zur Änderung des kirchlichen Besoldungsgesetzes

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechtes das kirchliche Besoldungsgesetz zu ändern. Gemäß § 23 Leitungsgesetz wird dieses Kirchengesetz der Landessynode auf der Frühjahrstagung 1997 zur Entscheidung vorgelegt.

Rampe, den 17. November 1996

Möhring

Präses der Landessynode

Beschuß XII/6-7

Beschluß zur sozialen Lage in Deutschland

Die Synode hat dankend den Kirchenleitungsbericht, den Bericht von der EKD-Synode und den Bericht des Diakonischen Werkes zur Kenntnis genommen. In allen drei Berichten wird aus unterschiedlicher Sicht und in unterschiedlicher Intensität, aber in großer Übereinstimmung vor dem Abbau des Sozialstaates gewarnt.

In den Berichten heißt es unter anderem, daß

- vor dem Hintergrund sehr hoher Arbeitslosigkeit, die in verschiedenen Regionen Mecklenburgs über 40 % liegt, das Gespräch über die wirtschaftliche und soziale Lage dringend weitergeführt werden muß (Bericht der Kirchenleitung).
- nicht der Sozialstaat teuer ist, sondern die Arbeitslosigkeit. Darum brauchen wir wirklich und unwiderruflich den gemeinsamen Willen zur Lösung des Schlüsselproblems Arbeitslosigkeit.
- der soziale Ausgleich nicht mehr gewährleistet wird, wenn die Veränderungen und Anpassungen des Sozialstaates vor allem zu Lasten der Geringerverdienenden, der Arbeitslosen und Sozialhilfeempfänger gehen.
- der zutreffende Grundsatz, daß Leistung sich im wirtschaftlichen Bereich lohnen muß, nicht dafür herhalten kann, Besserverdienende von ihren Beiträgen zum sozialen Ausgleich zu entlasten (EKD-Bericht).

- der Sozialstaat Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist. Zurückzuführen ist das einerseits auf einen tiefgreifenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbruchprozeß, andererseits auf falsche politische Weichenstellungen, durch die Arbeitslosigkeit erhöht, Armut vergrößert, Branchenkrisen und regionale Ungleichgewichte verschärft und somit die Finanzierungsprobleme des Sozialstaates zugespitzt werden.

- die Zukunft unserer Gesellschaft nur gestaltet werden kann, wenn Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Balance gehalten werden.

- sich die Qualität des Gemeinwesens an der Sicherung und Förderung der Schwachen entscheidet,

- mit scheiternden und verdrossenen Menschen kein Staat zu machen ist und daß nicht auf dem Rücken von Familien und Kindern gespart werden darf (Diakoniebericht).

Die Synode macht sich die Aussagen aus den Berichten zu eigen. Sie ist beunruhigt über die gegenwärtig ablaufenden gesellschaftlichen Prozesse. Sie fordert die politisch Verantwortlichen auf, dem weiteren Abbau des Sozialstaates mit allen Kräften entgegenzuwirken.

Rampe, den 17. November 1996

Möhring

Präses der Landessynode

Beschuß XII/6-12

**Beschluß
zur Entlastung des Haushaltes 1994**

Der Kassenführung des Landeskirchlichen Haushaltes für das Jahr 1993 einschließlich der Anlagenrechnungen wird Entlastung erteilt.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kassenwesen und im Rechnungsprüfungsamt wird der Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen.

Rampe, den 17. November 1996

Möhring

Präses der Landessynode

Beschuß XII/6-5

**Beschluß
zur Seelsorge an Soldaten**

Die Synode der Mecklenburgischen Landeskirche stimmt der innerkirchlichen Vereinbarung über die Seelsorge in der Bundeswehr und damit der Rahmenvereinbarung zu.

Rampe, den 17. November 1996

Möhring

Präses der Landessynode

Beschuß XII/6-18

**Beschluß
zur künftigen Zusammensetzung der EKD-Synode**

Die Kirchenleitung wird gebeten, gegenüber dem Rat der EKD bis spätestens zur Tagung der 9. Synode 1999 eine Zusammensetzung vorzuschlagen, bei der die Landeskirche mindestens von 2 Personen vertreten wird.

Rampe, den 17. November 1996

Möhring

Präses der Landessynode

244.05/85

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat den Beschluß der Kirchenleitung vom 2. November 1996 über die Ordnung für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Dr. Eckart Schwerin
Oberkirchenrat

Ordnung vom 2. November 1996 für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist ein Teil der Mitverantwortung für Bildungsprozesse im Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie trägt in der Verantwortung des christlichen Glaubens zur Sinn- und Werteorientierung in einer weitgehend säkularisierten Gesellschaft wesentlich bei. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe in partnerschaftlicher Zusammenarbeit innerhalb der Landeskirche und mit dem Land wird die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Sinne des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl 1976 S. 59) eingerichtet.

§ 1 Rechtsform, Zweck

(1) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Sinne von § 1 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl 1976 S. 59) mit einem selbständigen Haushalt.

(2) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung dient der Förderung und Entwicklung der Erwachsenenbildung in Mecklenburg-Vorpommern, soweit es das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs betrifft.

(3) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung ist eine Einrichtung der Weiterbildung, die in Zusammenarbeit mit kirchlichen Trägern von Erwachsenenbildung (siehe § 3 dieser Ordnung) Veranstaltungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 1994 verantwortet. Die Selbständigkeit der einzelnen Einrichtungen bleibt darüber hinaus unberührt.

(4) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung sollte Mitglied in der Deutschen Evangeli-

schen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE) e. V. sein.

§ 2 Aufgaben

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von öffentlichen Bildungsveranstaltungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 28. April 1994 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedseinrichtungen;
2. Konzepte für Erwachsenenbildungsarbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu erarbeiten;
3. Aktivitäten im Bereich der evangelischen Erwachsenenbildung anzuregen, zu fördern und zu koordinieren;
4. Fortbildung der Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung;
5. die Beratung des Oberkirchenrates und der Kirchenleitung in Planungs- und Grundsatzfragen der Erwachsenenbildung.

§ 3 Mitgliedseinrichtungen

(1) In der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung wirken zusammen:

- a) die Mecklenburgische Evangelische Akademie;
- b) das Theologisch-Pädagogische Institut;
- c) das Amt für Gemeindedienst;
- d) das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V.;
- e) die Evangelische Frauenhilfe (Frauen- und Familienarbeit);
- f) die Männerarbeit;
- g) das Landesjugendpfarramt;
- h) die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung

im Kirchenkreis Güstrow

Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden angestrebt.

(2) Über die Aufnahme weiterer Träger in die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung entscheidet auf schriftlichen Antrag die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Aufnahmebeschluß bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

(3) Über den Ausschluß von nach Absatz 2 Aufgenommenen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.

(4) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden.

§ 4 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je einem Delegierten der Mitgliedseinrichtungen nach § 3 Abs. 1. Der zuständige Dezernent des Oberkirchenrates und ein Vertreter einer evangelischen Ausbildungsstätte, die auch für Aufgaben der Erwachsenenbildung ausgebildet, gehören der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung wird jeweils ein Stellvertreter benannt, der im Verhinderungsfall eintritt.

(3) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Delegiertenversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der ab-

gegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 6 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche und konzeptionelle Fragen im Rahmen der Aufgaben nach § 2;
2. die Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien, nach denen die in § 2 genannten Aufgaben wahrgenommen werden sollen;
3. die Abstimmung gemeinsamer Positionen zur Beratung der Kirchenleitung nach § 2 Nr. 5;
4. die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 und 3;
5. die Wahl von vier Mitgliedern des Vorstandes aus ihrer Mitte;
6. die Beschlußfassung über die Verwendung der Mittel;
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. zwei weiteren Mitgliedern.

Der zuständige Dezernent des Oberkirchenrates und der Leiter der Geschäftsstelle gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei sollen die verschiedenen in der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung vertretenen Bereiche berücksichtigt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand tagt möglichst einmal im Vierteljahr. Er wird von dem Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder oder die beratenden Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 je allein dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der Vorstand beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(5) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 8**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte;
 2. die Vertretung in der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.;
 3. die Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung;
 4. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 5. die Wahrnehmung der Aufgaben der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung nach § 2;
 6. die ordnungsgemäße Kassen- und Vermögensverwaltung;
 7. die Mitwirkung an der Berufung des Leiters der Geschäftsstelle nach § 9 Abs. 2 Satz 1;
 8. die Einstellung von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle im Rahmen des genehmigten Stellenplanes;
 9. die Aufsicht über Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Der Vorstand entscheidet, soweit erforderlich, über eine gesonderte Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 9**Geschäftsstelle**

- (1) Die laufenden Geschäfte der Evangelischen Arbeits-

gemeinschaft für Erwachsenenbildung werden von der Geschäftsstelle im Auftrag und nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes wahrgenommen.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen. Er ist für die Mittelbewirtschaftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse von Vorstand und Delegiertenversammlung zuständig. Dazu gehört auch die Erstellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung.

§ 10**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 2. November in Kraft.

Schwerin, den 2. November 1996

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Stellenausschreibungen

4208-20/2

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neubukow wird gem. § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Dezember 1996 bestimmt worden. Bewerbungen sind zu richten an den Oberkirchenrat, Postfach 011 003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 29. November 1996
Beste
Landesbischof

1207-20/3

Die Pfarrstelle I an der Pfarrkirche zu Güstrow wird gem. § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Dezember 1996 bestimmt worden. Bewerbungen sind zu richten an den Oberkirchenrat, Postfach 011 003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 3. Dezember 1996
Beste
Landesbischof

Personalien

PA Beste, Hermann/44

Landessuperintendent Hermann Beste, Bad Doberan, ist durch die XII. Ordentliche Landessynode am 29. März 1996 zum Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gewählt worden. Er tritt dieses Amt am 1. Juli 1996 für den Zeitraum von zwölf Jahren an.

Schwerin, den 30. Juni 1996
Möhring
Präses der Landessynode

PA Palmer, Ludwig/42-2

Propst Ludwig Palmer, Neuburg, wird auf seinen Antrag vom 13. Mai 1996 gemäß § 104 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABI VELKD Bd VI S.274) mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

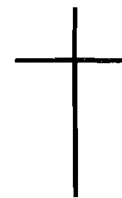
Schwerin, den 15. November 1996
Beste
Landesbischof

PA Winkler, Sabine/9-5

Die Kirchenoberinspektorin Sabine Winkler ist mit Wirkung vom 1. Januar 1997 zur Kirchenamtfrau ernannt worden.

Schwerin, den 9. Dezember 1996

Der Oberkirchenrat
Dr. Eckart Schwerin (i. V.)
Oberkirchenratspräsident



PA Thiel, Ewald/67

Heimgerufen wurde am 24. Oktober 1996 im Alter von 90 Jahren in Rostock Stadtmissionar i. R. Ewald Thiel, der vom 1. Juni 1950 bis zum 30. Juni 1972 seinen aktiven Dienst in der Rostocker Stadtmission versehen hat.

Schwerin, den 30. Oktober 1996
Beste
Landesbischof

PA Harms, Ernst/61

Heimgerufen wurde am 5. November 1996 Pastor i. R. Ernst Harms im Alter von 84 Jahren in Uelitz. Als Vikar begann er 1945 seinen Dienst in Dassow und wurde 1946 als Hilfsprediger mit dem Dienst in der Kirchgemeinde Kalkhorst beauftragt, die ihn 1948 als Pastor verliehen wurde. Von 1952 bis 1971 war Pastor Harms in der Kirchgemeinde Tessin tätig und 1972 wechselte er nach Witzin, wo er dann 1977 in den Ruhestand ging.

Schwerin, den 8. November 1996
Beste
Landesbischof

Christus spricht: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt.“
Joh. 11, 25